

DOUGLAS

VERHALTENSKODEX
für Lieferanten

Präambel

Als Europas führende Premium-Plattform für Beauty & Health ist sich Douglas seiner Verantwortung für Umweltschutz, soziale Standards und eine nachhaltige Zukunft bewusst. Wir achten die Menschenrechte und international anerkannte ethische Standards und richten unser Handeln konsequent an dieser Verantwortung aus.

Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie geltende Gesetze einhalten, ethische Standards und Menschenrechte respektieren und sich an Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards halten. Um gemeinsam eine nachhaltige Zukunft zu gestalten, setzen wir voraus, dass unsere Geschäftspartner ihre Bemühungen um Nachhaltigkeit in der Lieferkette stetig weiterentwickeln.

Die folgenden Anforderungen bilden die Grundlage für eine langfristig erfolgreiche Partnerschaft zwischen Douglas und unseren Geschäftspartnern. Wir wählen unsere Lieferanten und Geschäftspartner sorgfältig aus und führen vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung eine Risikobewertung durch.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Internationale Gesetze und Standards.....	4
2. Ethik und Governance.....	4
2.1. Korruption / Bestechung / Geldwäsche	4
2.2. Internationale Handelskontrollen	4
2.3. Fairer Wettbewerb	4
2.4. Konfliktmineralien	4
2.5. Tierschutz	5
2.6. Informationssicherheit, Datenschutz, Offenlegung von Informationen.....	5
3. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen	5
3.1. Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen	5
3.2. Verbot von Kinderarbeit	5
3.3. Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen	6
3.4. Löhne und Arbeitszeiten	6
3.5. Verbot von Diskriminierung	6
3.6. Lebensgrundlage	6
4. Gesundheit und Sicherheit.....	7
5. Umweltverantwortung	7
6. Managementsystem	7
7. Regelmäßige Überprüfung	8
8. Bearbeitung des Kodex	8
Zustimmungserklärung.....	9

1. Internationale Gesetze und Standards

Der Lieferant ist zur Einhaltung der geltenden Gesetze, regulatorischen Bestimmungen und international anerkannten Prinzipien verpflichtet, einschließlich der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Wir erwarten von unserem Lieferanten die Einhaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen basiert.

2. Ethik und Governance

2.1. Korruption / Bestechung / Geldwäsche

Der Lieferant darf keine Form der Bestechung oder Korruption praktizieren oder tolerieren. Nationale und internationale Anti-Korruptionsstandards, einschließlich des US-amerikanischen FCPA und des Britischen Bribery Act, müssen befolgt werden. Insbesondere dürfen Douglas Beschäftigten oder Regierungsbeamten keine Leistungen, Geschenke oder sonstigen Zuwendungen (weder direkt noch indirekt) angeboten werden, die ihr Verhalten in Bezug auf ihre Arbeit negativ beeinflussen könnten. Der Lieferant muss Douglas über jede Situation informieren, die einen solchen Interessenkonflikt darstellen könnte. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten.

2.2. Internationale Handelskontrollen

Der Lieferant befolgt die für seine Geschäfte geltenden Ausfuhrkontroll-, Sanktions- und Zollgesetze und -vorschriften und stellt sicher, dass weder er selbst noch seine Stakeholder auf einer der anwendbaren Sanktionslisten aufgeführt sind.

2.3. Fairer Wettbewerb

Seine Geschäfte führt der Lieferant im Einklang mit einem fairen Wettbewerb und allen geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen.

2.4. Konfliktmineralien

Der Lieferant stellt sicher, dass er keine Produkte an Douglas liefert, die Konfliktmineralien und Materialien enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen und Menschenrechtsverletzungen verursachen.

2.5. Tierschutz

Wann immer möglich, sind Alternativen zu Tierversuchen zu verwenden. Wenn Tierversuche notwendig sind, muss der Lieferant die Anzahl der für die Tests verwendeten Tiere auf ein Minimum reduzieren. Die Tests werden nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen durchgeführt.

2.6. Informationssicherheit, Datenschutz, Offenlegung von Informationen

Der Lieferant schützt alle Informationen in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entsprechend dem geforderten Niveau und der anwendbaren internationalen Informationssicherheits-Standards.

Alle geltenden Datenschutzgesetze werden von dem Lieferanten eingehalten, insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten von Verbrauchern, Kunden, Mitarbeitern und Anteilseignern, wenn Daten erhoben, gespeichert, gehostet, verarbeitet, übertragen, genutzt oder gelöscht werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen angemessen zu schützen und zu verwenden sowie alle vertraglichen Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit einzuhalten.

3. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

3.1. Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen

Keine Form von Zwangsarbeit wie Sklaverei, Gefängnisarbeit oder andere Formen von Zwangsarbeit wird von Douglas toleriert. Alle Arbeiten müssen freiwillig sein. Der Lieferant darf keine Praktiken anwenden, die Arbeitnehmer zur Arbeit zwingen oder die Arbeitnehmer daran hindern, den Arbeitgeber zu verlassen. Psychische oder physische Nötigung und der Einsatz von Sicherheitskräften zur Unterstützung solcher Praktiken sind verboten. Gesetzlich unzulässige Disziplinarmaßnahmen dürfen von dem Lieferanten nicht vorgenommen werden. Das Zurückhalten von persönlichen Ausweisdokumenten ist nicht akzeptabel.

3.2. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit wird von Douglas nicht toleriert. Der Lieferant darf keine Kinder unter dem gesetzlichen Schulabgangsalter und in keinem Fall unter 14 Jahren (oder entsprechend der nationalen gesetzlichen Bestimmungen, wenn das Mindestalter darüber liegt) arbeiten lassen. Jede Form der Ausbeutung von Kindern ist verboten. Arbeitsbedingungen, die denen der

Sklaverei ähneln oder die Gesundheit von Kindern schädigen, sind verboten. Nationale Vorschriften zum Schutz junger Arbeitnehmer sind von dem Lieferanten einzuhalten.

3.3. Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen

Das Recht aller Beschäftigten auf die Gründung von und die Mitgliedschaft in Gewerkschaften sowie auf Tarifverhandlungen oder das Streikrecht ist von dem Lieferanten zu respektieren. Vorbeugende oder behindernde Maßnahmen, die dazu dienen, dieses Recht zu beeinträchtigen, werden von Douglas nicht toleriert. In Ländern, in denen das Versammlungs- und Kollektivverhandlungsrecht gesetzlich eingeschränkt ist, sollen alternative Möglichkeiten der unabhängigen und freien Organisation und Verhandlungsführung geschaffen werden. Arbeitnehmervertreter sollen freien Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitglieder erhalten.

3.4. Löhne und Arbeitszeiten

Jeder Arbeitnehmer sollte einen rechtswirksamen Arbeitsvertrag erhalten. Arbeitnehmer sollten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn oder Industrielohn oder einen in der Region angemessenen Lohn erhalten, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Mitarbeiter müssen pünktlich und auf einer transparenten Basis bezahlt werden.

Die Arbeitszeiten sollten den gesetzlichen Regelungen bzw. dem branchenüblichen Standard entsprechen, je nachdem, welche Bestimmungen strenger sind. Es gelten die nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeiten. Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden und es sind Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung sowie Ruhepausen einzuführen.

3.5. Verbot von Diskriminierung

Douglas toleriert keinerlei Belästigung, Bedrohung oder Einschüchterung. Gleichbehandlung und Chancengleichheit müssen gewährleistet sein und die Diversität der Beschäftigten wertgeschätzt werden. Der Lieferant sollte seine Beschäftigten auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten und Talente auswählen und keine Diskriminierung im Hinblick auf ethnische Herkunft oder Nationalität, Rasse oder Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder andere gesetzlich geschützte Merkmale akzeptieren.

3.6. Lebensgrundlage

Die Lebensgrundlage eines jeden Menschen muss gesichert werden. Schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch, die die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und

Herstellung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen, den Zugang zu Trinkwasser oder zu sanitären Einrichtungen erschweren oder die Gesundheit schädigen, sind verboten. Darüber hinaus ist die rechtswidrige Räumung und Inanspruchnahme von Grundstücken, Wäldern und Gewässern mit dem Zweck, diese zu erwerben, erschließen oder anderweitig zu nutzen, untersagt, sofern deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

4. Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant muss einen Gesundheits- und Sicherheitsmanagementprozess einführen, einschließlich regelmäßiger Risikobewertungen, Kontrollen und Vorsichtsmaßnahmen. Es soll für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld gesorgt werden. Die Umgebung des Arbeitsplatzes und die Materialien, mit denen die Mitarbeiter in Kontakt kommen, sollten den lokalen gesetzlichen und allgemein anerkannten Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entsprechen, je nachdem, welche strenger sind. Arbeitsschutzverfahren zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Verletzungen durch den Betrieb technischer Ausrüstungen, einschließlich Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen, sind einzurichten. Der Lieferant soll seine Beschäftigten regelmäßig zu diesen Arbeitssicherheitsverfahren und -prozessen schulen.

5. Umweltverantwortung

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltgesetze, -standards und -vorschriften einhalten. Insbesondere müssen Verfahren und Standards für die Abfallwirtschaft (unter anderem das Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen), den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen (zum Beispiel quecksilberbelasteten Produkten nach dem Minamata-Übereinkommen) sowie deren Entsorgung umgesetzt werden. Bestimmte organische Schadstoffe und ihre nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung oder Entsorgung dürfen nach dem Stockholmer POP Übereinkommen nicht hergestellt oder verwendet werden. Der Lieferant soll ein System einrichten, um potenzielle Gefahren für die Umwelt zu erkennen und zu beseitigen, Abfälle umweltbewusst zu entsorgen und die Verwendung giftiger Rohstoffe zu vermeiden.

6. Managementsystem

Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten definierten Standards sind vom Management des Lieferanten anzuerkennen. Das Management ist für die regelmäßige Überwachung und

Einhaltung dieser Standards verantwortlich und informiert seine Beschäftigten, Auftragnehmer und Lieferanten über die Anforderungen dieses Verhaltenskodex. Der Lieferant hat die Einhaltung des Douglas Verhaltenskodex für Lieferanten angemessen zu dokumentieren und den Vertretern von Douglas auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Lieferant diese Standards nicht einhalten und zu keiner Verbesserungsmaßnahme bereit sein, kann dies zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

Sollten Sie ein unrechtmäßiges oder unangemessenes Verhalten befürchten, wenden Sie sich bitte an das Douglas Group Compliance Office unter compliance@douglas.de oder melden Sie sich vertraulich über unseren externen Meldekanal unter <https://report.whistleb.com/de/douglascompliance>.


7. Überprüfung

Douglas behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex durch den Lieferanten zu überprüfen, zum Beispiel durch eine Evaluierung der Menschenrechtsstrategie oder der Compliance-Richtlinien des Lieferanten (falls vorhanden). Finanzbezogene- und vertrauliche Informationen des Lieferanten sind nicht Teil der Überprüfung. Die Evaluierung kann von Douglas oder einem Dritten durchgeführt werden und ist darauf ausgelegt, die normalen Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht unangemessen zu stören. Während der Überprüfung wird von dem Lieferanten erwartet, dass er kooperiert und die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

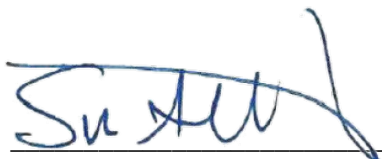
8. Bearbeitung des Kodex

Douglas wird diesen Kodex regelmäßig überprüfen und, wo nötig und angebracht, Änderungen vornehmen. Änderungen werden dem Lieferanten mitgeteilt und sind durch diesen zu bestätigen.

Düsseldorf, Januar 2024



Sander van der Laan
Group CEO



Stefanie von Albert
EVP Assortment & Purchasing

Zustimmungserklärung

Wir, die Unterzeichner, erklären hiermit

1. dass wir den Douglas Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, zusätzlich zu unseren Verbindlichkeiten aus den Lieferverträgen mit Douglas, diesen Kodex mit seinen Anforderungen zu erfüllen.
2. dass wir Douglas informieren, sollten die Vorgaben des Douglas Verhaltenskodex für Lieferanten mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften des Landes, in dem wir tätig sind, kollidieren.
3. dass Douglas oder ein von Douglas ernannter Dritter Überprüfungen in unseren Betrieben durchführen kann, um unsere Einhaltung dieses Kodex zu überprüfen.
4. dass wir unsere Beschäftigten, Auftragnehmer und Lieferanten über den Inhalt des Douglas Verhaltenskodex für Lieferanten informieren und sicherstellen, dass auch sie die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten.

Des Weiteren bestätigen wir, dass die Einhaltung des Douglas Verhaltenskodex für Lieferanten eine Voraussetzung für die Geschäftsbeziehungen zwischen Douglas und uns als Geschäftspartner ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Funktion

Name des Unternehmens

Kontaktinformationen (Telefon/Email)

Postanschrift des Unternehmens

DOUGLAS

Douglas AG
Luise-Rainer-Straße 7 - 11
40235 Düsseldorf
Ausgabedatum: April 2024